

ERP-Landwirtschaft

Richtlinie

Antragsberechtigte

- landwirtschaftliche Genossenschaften und Interessengemeinschaften
- Unternehmen im Bereich der überbetrieblichen Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
- Unternehmen des Gartenbaues

ERP-Kreditkonditionen

Ausnutzungszeitraum:	1/2 Jahr
Kreditlaufzeit:	bis 12 Jahre
tilgungsfreie Zeit:	bis 2 Jahre
Tilgungszeit:	
Verarbeitung und Vermarktung	6 Jahre
Biomasse	bis 10 Jahre
Landmaschinen-	
Reparaturwerkstätten	6 Jahre
Gewächshäuser	bis 10 Jahre

Zinssätze

Siehe Beiblatt »ERP-Kreditkonditionen«

sowie auf der Website des ERP-Fonds:

Quelle: www.erp-fonds.at/downloads,

»ERP-Kreditkonditionen und Barwerte«,

Link: <http://www.erp-fonds.at/tabellen/erp-konditionen.html>

Erläuterung Sprungfixer Zinssatz siehe Beiblatt

»Allgemeine Bestimmungen«.

Rückzahlung

Halbjahresraten jeweils per 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres.

Kredithöhe und Projektfinanzierung

In der Regel zwischen EUR 0,35 Mio. und EUR 7,5 Mio. pro Projekt und Jahr (in Ausnahmefällen ab EUR 0,1 Mio).

Die Finanzierung des Projektes, einschließlich der Eigenmittel und der sonstigen Mittel, ist detailliert darzustellen.

Förderungsfähige Projekte

Im Rahmen des ERP-Landwirtschaftsprogrammes können Projekte in den folgenden vier Bereichen unterstützt werden:

1. Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
2. Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse
3. Schaffung von Einrichtungen zur Förderung der Arbeitsteilung
4. Errichtung/Erweiterung von Gewächshäusern

1. Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

In diesem Teilbereich des Sektors Landwirtschaft liegt der Schwerpunkt bei der Unterstützung von überbetrieblichen Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für landwirtschaftliche Produkte.

Die Grundlage für die Förderungsfähigkeit eines Investitionsvorhabens bildet der EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABI 2000/C 28/02).

Gemäß dieser EU-Regelung sind Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich des Anhangs I (Liste zu Artikel 32) des EG-Vertrages fallen, unter bestimmten Voraussetzungen förderungsfähig:

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass nur wirtschaftlich gesunde (lebensfähige) Unternehmen gefördert werden können, die zudem die an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz gestellten Mindestanforderungen erfüllen. Nicht gefördert werden können solche Investitionsvorhaben, die auf eine Produktionssteigerung von Erzeugnissen abzielen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können (entsprechende Nachweise sind dem Kreditantrag beizulegen). In diesem Zusammenhang

werden alle Produktionsbeschränkungen oder Einschränkungen der gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation berücksichtigt (entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der EU-Kommission).

Unternehmen in Schwierigkeiten (die Rettung bzw. Sanierung von Unternehmen) werden im Rahmen dieses ERP-Programms nicht unterstützt.

Großprojekte sind gem. den EU-wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen vorab bei der EU-Kommission zu notifizieren, und ein ERP-Kredit kann erst nach Genehmigung der beabsichtigten Förderung durch die EU-Kommission gewährt werden. Als Großprojekte werden Investitionsvorhaben mit einem Kostenvolumen von über EUR 25 Mio., bzw. für die eine Förderung von über EUR 12 Mio. gewährt werden soll, definiert.

Förderungsfähige Projekte

Das sind primär Investitionen und Aufwendungen (siehe förderungsfähige Kosten) für die

- Verbesserung und Überwachung der Qualität der Erzeugnisse
- Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren oder Techniken
- Verbesserung oder Rationalisierung der Vermarktungswege bzw. -verfahren
- bessere Nutzung bzw. Verwertung der Nebenprodukte und der Produktionsabfälle

Des Weiteren sind für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes folgende Kriterien ausschlaggebend:

a. Kreditwerber

wirtschaftliche Entwicklung, Markt-/Wettbewerbspositionierung, Managementqualität, Zukunftsperspektiven

b. Projekt

Innovationsgrad, Auswirkungen auf Wertschöpfungs- und Wettbewerbsfähigkeit, Produkt- und Leistungsstruktur, Vermarktungs- und Absatzchancen, Umweltverträglichkeit

c. Strukturverbesserung

Verbesserung der Produktions-/Vermarktungsstruktur, Hygienebedingungen und des Qualitätsniveaus, Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen, regionale Bedeutung

Das Projekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht (Finanzierungsübersicht) detailliert darzustellen.

Förderungsfähige Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Hard- und Software, Einrichtungen
- Bauinvestitionen (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- allgemeine Aufwendungen für Projektierungs- und Planungskosten, externe Beratung, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu 12% der vorhin genannten beiden Ausgabenkategorien (Maschinen, etc. und Bau)

Nicht förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung) und Baulichkeiten
- Kauf von gebrauchten Investitionsgütern
- Kauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge wie Stapler, etc.)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Höhe der Förderung (Kumulierung)

Der Förderbarwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten, max. 30% (brutto) betragen.

Ziel ist es, die Projekte mit signifikanten Förderungsbeträgen zu unterstützen, wobei insbesondere durch die Beziehung anderer Förderaktionen des Bundes sowie der Länder ein erhöhter Förderbarwert erzielt werden soll. Falls für ein »ERP-gefördertes Projekt« zusätzlich auch eine andere Förderung gewährt wird, so ist die Gesamtförderungssumme zu berechnen (Kumulierungs-

regel) und die gem. EU-Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen im Agrarsektor max. erlaubten Förderhöchstsätze (barwertmäßig, brutto) sind einzuhalten; eventuelle EU-Förderungen (EU-Landwirtschaftsfonds, etc.) sind hierbei ebenfalls zu inkludieren.

Förderhöchstsätze bei Kumulierung

- für Projekte im Ziel-1-Gebiet: max. 50% (brutto)
- für Projekte außerhalb des Ziel-1-Gebietes: max. 40% (brutto)

2. Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse

Förderungsfähige Projekte

Anlagen zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse

Förderungsfähige Kosten

Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter (inkl. Projektierungs- und Planungskosten)

Nicht förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung) und Baulichkeiten
- Kauf von gebrauchten Investitionsgütern
- Kauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Höhe der Förderung (Kumulierung)

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten, max. EUR 0,1 Mio. betragen, da dieser Teilbereich des ERP-Landwirtschaftsprogrammes gemäß der sogenannten De-minimis-Regel lt. EU-Wettbewerbsrecht abgewickelt wird.

Barwerthöchstgrenze bei Kumulierung:
max. EUR 0,1 Mio.

Im Rahmen der sogenannten De-minimis-Regel können Unternehmen für geringfügige Investitionen (für produktive Investitionen, aber auch für Beratungsleistungen, Marktstudien, etc.) Förderungen bis max. EUR 0,1 Mio. innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren erhalten. De-minimis-Beihilfen, welche während des gleichen Zeitraumes von anderen Förderstellen gewährt werden, sind in diesen Höchstbetrag einzubeziehen.

Die EU-wettbewerbsrechtliche Rechtsgrundlage für die Vergabe von ERP-Krediten für solche Projekte bildet die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen.

3. Schaffung von Einrichtungen zur Förderung der Arbeitsteilung (Landmaschinen-Reparaturwerkstätten)

Förderungsfähige Projekte

Neuerrichtung oder Erweiterung von Landmaschinen-Reparaturwerkstätten

Förderungsfähige Kosten

Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Bau (nur im projektnotwendigen Ausmaß), Maschinen, Anlagen, Einrichtungen, innerbetriebliche Transportmittel, Hard- und Software; inkl. Projektierungs- und Planungskosten

Nicht förderungsfähige Kosten

- Investitionen in PKW- oder LKW-Reparaturwerkstätten
- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung) und Baulichkeiten
- Kauf von gebrauchten Investitionsgütern
- Kauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Höhe der Förderung (Kumulierung)

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten, max. EUR 0,1 Mio. betragen, da dieser Teilbereich des ERP-Landwirtschaftsprogrammes gemäß der sogenannten »De-minimis-Regel« lt. EU-Wettbewerbsrecht (siehe oben Punkt 2) abgewickelt wird. Barwerthöchstgrenze bei Kumulierung: max. EUR 0,1 Mio.

4. Errichtung/Erweiterung von Gewächshäusern

Förderungsfähige Projekte

Neuerrichtung oder Erweiterung von der Produktion dienenden Gewächshäusern (Glashäusern) samt den für die Produktion erforderlichen Nebenanlagen und -räumen.

Förderungsfähige Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Anlagen, Einrichtungen, Hard- und Software
- Bauinvestitionen (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- allgemeine Aufwendungen für Projektierungs- und Planungskosten, externe Beratung, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu 12% der vorhin genannten beiden Ausgabenkategorien (Maschinen, etc. und Bau)

Nicht förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Anschließung) und Baulichkeiten
- Kauf von gebrauchten Investitionsgütern
- Kauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Höhe der Förderung (Kumulierung)

Bei alleiniger Gewährung eines ERP-Kredites kann der Barwert in allen Gebieten max. 20% der förderungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Bei Kumulierung können zur Förderung eines Projektes in diesem Bereich zwei Förderaktionen herangezogen werden:

a.

Sonderrichtlinie für die Umsetzung der »Sonstigen Maßnahmen« des österreichischen Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raums des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

b.

ERP-Landwirtschaftsprogramm

Voraussetzung einer kumulierten Förderung im ERP-Landwirtschaftsprogramm ist die Förderzusage des BMLFUW im Rahmen der o.a. Sonderrichtlinie. Im Rahmen der o.a. Sonderrichtlinie des BMLFUW beträgt die max. mögliche Höhe der anrechenbaren Gesamtkosten bezogen auf die Förderungsarten Investitionszuschuss und Agrarinvestitionskredit (AIK) EUR 127.177,46 pro VAK (= Vollzeitbeschäftigte), jedoch max. EUR 254.354,92 pro Betrieb bzw. bei einer darüber hinausgehenden Förderung nur mit AIK max. EUR 254.354,92 pro VAK, jedoch max. EUR 363.364,17 pro Betrieb. Diese Höchstbeträge bei den anrechenbaren Gesamtkosten beziehen sich jeweils auf Investitionen in einem Zeitraum von 7 Jahren (2000–2006).

Bei Kumulierung umfasst die förderungsfähige Investitionssumme im Rahmen des ERP-Landwirtschaftsprogrammes sowohl den kofinanzierbaren Anteil von max. EUR 254.354,92 bzw. EUR 363.364,17 pro Betrieb (siehe oben) als auch sämtliche restliche, nur auf nationaler Ebene förderungsfähige Investitionen des Gesamtprojektes. Die Förderintensität bei Kumulierung liegt in allen Gebieten bei max. 35%.